

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3727**

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
– Geschäftsführung –

02.12.2008

**Vorlage für die 85. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
TOP 11. b) „Ärztliche Begutachtung von traumatisierten ausreisepflichtigen
Personen“**



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/-in
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 602
Meine Nachricht vom: /
Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@im.landsh.de
Telefon: 0431/988-3266
Telefax: 0431/988-3299

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

21. Juli 2008

Anwesenheit dritter Personen bei ärztlichen Begutachtungen im Rahmen der Prüfung von Flugreisetauglichkeit

Aufgrund der Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Praxis der ärztlichen Begutachtung der Flugreisetauglichkeit ist das Innenministerium der Rechtsfrage nachgegangen, ob ein Ausländer bei der Untersuchung die Anwesenheit einer dritten Person seines Vertrauens beanspruchen kann.

Da es sich bei der Untersuchung auf Flugreisetauglichkeit um ein Teil eines Verwaltungsverfahrens handelt, kommt als Anspruchsgrundlage § 79 Abs. 4 LVwG in Betracht. Danach kann eine Beteiligte oder ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen, soweit es sich nicht um unvertretbare Handlungen handelt. Weil es sich hier nicht um ein Rechtsproblem handelt, das ausschließlich bei der Untersuchung auf Flugreisetauglichkeit auftreten kann, wurde Kontakt zu dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren aufgenommen, das für öffentliche Gesundheitsverwaltungen zuständig ist.

In seiner Stellungnahme teilte das Sozialministerium mit: „Auch wenn die ärztliche Untersuchung als Teil des Verwaltungsverfahrens verstanden wird, bleibt sie doch eine ärztliche Untersuchung, bei der sich der Arzt auf seine Therapiefreiheit berufen darf. Es bleibt – das Einverständnis des zu Untersuchenden mit der Teilnahme einer Vertrauensperson vorausgesetzt – stets eine Einzelfallentscheidung des Arztes, ob er für die konkrete Untersuchung die Anwesenheit eines Dritten zulässt oder nicht. Sonderregelungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind nicht bekannt. Eine ärztliche Untersuchung ist keine vertretbare Handlung, hier greift daher schon die Sperre des § 79 Abs. 4 LVwG.“

Das im Innenministerium für das allgemeine Verwaltungsrecht zuständige Referat hat die Rechtsauffassung des Sozialministeriums bestätigt und ergänzend darauf hingewiesen, dass nur die reine ärztliche Untersuchung eine unvertretbare Handlung darstellt. Sollte

eine Ärztin oder ein Arzt einen Beistand zulassen, dieser den Ablauf der Untersuchung aber stören, bestünde die Möglichkeit, den Beistand von der weiteren Untersuchung auszuschließen.

Die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses haben das Innenministerium gebeten, sich bei den Ausländerbehörden dafür einzusetzen, dass die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte der öffentlichen Gesundheitsverwaltung und Privatmediziner, die mit derartigen Untersuchungen beauftragt werden, wohlwollend über die Anwesenheit von Vertrauenspersonen entscheiden. Diesem Wunsch komme ich gerne nach.

gez.
Dirk Gärtner